Bg VI

16.04.2019

Finanz- und Grundstückausschuss
Vorsitzender Herrn SR Stern

Nachfrage der Stadträte im Finanz- und Grundstücksausschuss vom 25.03.2019 A0005/19 Anpassung Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen und S0065/19

Zu den Nachfragen bezüglich der finanziellen Auswirkungen und des personellen Aufwandes der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung des Finanz- und Grundstücksausschusses am 27.03.2019 möchte ich Ihnen folgende Informationen geben:

1	Einnahmen (aus der Sondernutzungs- u. Sondernutzungsgebührensatzung)	+410,7 T€/a
2	Personeller Aufwand (Personalkosten 4 Sachbearbeiter/-innen)	-216,7 T€/a
3	Einnahmeausfall bei Wegfall der Gebühren Zonen S und H (Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung; Gebühren Zone N gilt im gesamten Stadtgebiet) a) Baustelleneinrichtung (Position 1*) b) Boulevardeinrichtungen (Position 5*)	 -45,3 T€/a -17,6 T€/a
4	Einnahmeausfall bei Wegfall der Positionen Warenauslagen (Position 4*) und Werbeanlagen (Position 14*)	-40,6 T€/a
5	Summe des Einnahmeausfalls (Zeile 3 + Zeile 4)	-103,5 T€/a

* Positionen der Sondernutzungsgebührensatzung

In der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung erfolgt die Zuordnung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verschiedenen Zonen, um eine ausreichende Differenzierung der Einwirkung
auf den Gemeingebrauch und des wirtschaftlichen Vorteils des Erlaubnisnehmers zwischen den Straßen des Stadtzentrums, den Haupt- und Sammelstraßen sowie den Nebenstraßen zu ermöglichen.

Der öffentliche Verkehrsraum der Landeshauptstadt Magdeburg wurde in nachfolgende Zonen eingeteilt:

Zone S: Straßen des Stadtzentrums
Zone H: Hauptstraßen
Zone N: Nebenstraßen.

Da die rückwirkende Berechnung und Darstellung des Einnahmeausfalls bei dem Ersatz der Gebühren Tarife Zone S und Zone H durch den Gebührentarif Zone N sehr umfangreich und zeitintensiv ist, wurde in der oben stehenden Tabelle nur der Einnahmeverlust für die Positionen Baustelleneinrichtung und Boulevardeinrichtung (siehe Zeile 3) ausgewiesen.
Die Summen wurden anhand der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 ermittelt.

Der Anteil des in der Zeile 5 – Wegfall der Positionen Warenauslagen (Position 4) und Werbeanlagen (Position 14) - ausgewiesenen Einnahmeausfalls an den Einnahmen in Zeile 1 beträgt 25,2 %.
Eine Betrachtung der Preisunterschiede in der Sondernutzungsgebührensatzung zwischen den Gebührenzonen S, H und N prognostiziert einen Einnahmeverlust von voraussichtlich 35% bis 40 %.
In dieser Betrachtung wurden viele Durchschnittswerte gebildet und die Gebühren der Zonen S und H sind zu gleichen Teilen eingeflossen. Diese Werte erfüllen maximal den Anspruch einer Orientierung.

Dr. Scheidemann

16.04.19